

Gesamtschule Elsdorf

Sekundarstufen I und II

Die Teamschule vor Ort

Leben - Lernen - Ziele erreichen

**Herzlich
Willkommen**

Das Abiturprüfungsverfahren an der Gesamtschule Elsdorf

Themen

Kurze Wiederholung:

- Wahl des 3. und 4. Abiturfaches:
ausgeschlossene Abiturfachkombinationen,
Mathematik als Abiturfach
- Gesamtqualifikation:
Block I, Bedingungen der Abiturzulassung,
Berechnung der Gesamtqualifikation,
Verfahren bei Nichtzulassung

Themen

Schwerpunkt Abiturverfahren:

- Terminplan
- schriftliche Abiturprüfungen:
Dauer, Auswahl, Inhalte, Anforderungsbereiche
- mündliche Abiturprüfungen:
Vorbereitungs- und Prüfungszeit, Inhalte,
Anforderungsbereiche, 1. und 2. Prüfungsteil,
Teilnehmende der Prüfung

Themen

Bedingungen für Block II:

mündliche Abiturprüfungen im 1.-3. Abiturfach:
Reihenfolge, freiwillige Prüfungen

Kurzer Ausblick:

- Erkrankung / Versäumnis
- Täuschungshandlungen

Wahl des 3. und 4. Abiturfaches

Bedingungen für die vier Abiturfächer:

- sie müssen von der EF an belegt worden sein
- spätestens ab der Qualifikationsphase müssen in diesen Fächern Klausuren geschrieben werden
- sie müssen alle Aufgabenfelder abdecken
- zwei der Abiturfächer müssen aus den Fächern Fremdsprache, Deutsch und Mathematik gewählt werden

Wahl des 3. und 4. Abiturfaches

- Religion kann in der Abiturprüfung das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld vertreten
 - ➔ dann muss aber ein gesellschaftswissenschaftliches Fach durchgängig belegt werden!
- Philosophie als Abiturfach kann **nicht** zugleich Ersatz für Religion sein und das gesellschaftswissenschaftliche Feld abdecken

Ausgeschlossene Abiturfachkombinationen

Folgende Abiturfachkombinationen sind **ausgeschlossen** (unabhängig von der Wahl als LK oder GK):

- zwei der Fächer Biologie, Chemie, Kunst oder Musik
- insbesondere ist also nur **1** Naturwissenschaft als LK wählbar

Mathematik als Abiturfach

Folgende Wahlen von Abiturfächern bedingen

Mathematik als Abiturfach:

- Kunst oder Musik
- zwei Fremdsprachen
- zwei Gesellschaftswissenschaften

Gesamtqualifikation: Bedingungen für die Zulassung zum Abitur

Maximal zulässige Anzahl von Defiziten (20 %)
bei Einbringung von:

35 – 37 Kursen: **7** Defizite, davon **höchstens 3 LK-Defizite**

38 – 40 Kursen: **8** Defizite, davon **höchstens 3 LK-Defizite**

Leistungsdefizit: weniger als 5 Punkte, also auch 4-

mit der Punktzahl „0“ abgeschlossene Kurse:

→ nicht belegt

→ nicht anrechenbar

In **Block I** müssen **mindestens 200 Punkte** erreicht werden!

Block I (Q1 und Q2): Berechnung der Punktzahl Einbringungsverpflichtung

4 X 4 Kurse der Abiturfächer

falls nicht bei den 4 X 4 Abiturfächern:

4 X Deutsch

4 X fortgeführte Fremdsprache oder neueinsetzende Fremdsprache

2 X Kunst / Musik / Literatur

4 X Gesellschaftswissenschaften (eventuell noch 2 ZK in Geschichte /
Sozialwissenschaften)

4 X Mathe

4 X Naturwissenschaften

2 X Religion / Philosophie

2 X weitere Fremdsprache oder weiteres Fach aus dem AF III **aus der Q2**
neu einsetzende FS aus Q2 bei fehlender 2. FS in Sek. I

Aufstockung mit weiteren Kursen auf **mindestens 35 Kurse**



Bildung der Gesamtqualifikation



Bildung der Gesamtqualifikation

Block I:

- 8 LK in doppelter Wertung
- 27-32 GK in einfacher Wertung

$$E = P:S \times 40$$

E = Ergebnis der Qualifikationsphase

P = Summe der Punkte in den eingebrachten Kursen

S = Anzahl der relevanten Kurse

Bildung der Gesamtqualifikation

Block II

- Ergebnisse der vier Abiturfächer in fünffacher Wertung
- Bei einer Nachprüfung zählt ein Werteverhältnis von 2 (Klausur) zu 1 (mdl. Prüfung)

Bildung der Gesamtqualifikation

Beispiel 1:

Heidi bringt 35 Kurse ein, die sie mindestens haben muss (8 LK / 27 GK). Sie hat in jedem Kurs leider nur 5 Punkte erzielt.

$$27 \times 5 = 135 \text{ (Summe der GK)}$$

$$8 \times 5 = 40 \times 2 = 80 \text{ (LK)}$$

$$135 + 80 = 215 \rightarrow \text{mehr Punkte als nötig?}$$

→ Jetzt greift die Formel: Diese rechnet Heidis Ergebnis so um, als hätte sie 40 Kurse eingebracht:

$$E = (\text{Heidis Punkte}) 215 : 43 \text{ (Anzahl ihrer Kurse, LK doppelt gezählt)} \times 40$$

$$215 : 43 = 5$$

$$5 \times 40 = 200 \text{ Punkte!}$$

Bildung der Gesamtqualifikation

Beispiel 2:

Heinrich bringt 35 Kurse ein (8 LK / 27 GK). Er hat in jedem Kurs 15 Punkte erzielt.

$$27 \times 15 = 405 \text{ (Summe der GK)}$$

$$8 \times 15 \times 2 = 240 \text{ (LK)}$$

$$405 + 240 = 645 \rightarrow \text{mehr Punkte als man haben kann?}$$

→ Jetzt greift die Formel wieder:

$$E = (\text{Heinrichs Punkte}) 645 : 43 \text{ (Anzahl seiner Kurse, LK doppelt gezählt)} \times 40$$

$$645 : 43 = 15 \text{ (Note 1+)}$$

$$15 \times 40 = 600 \text{ Punkte!}$$

Verfahren bei Nichtzulassung

- Wer nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird, wiederholt das 2. Jahr der Qualifikationsphase, sofern die Verweildauer dadurch nicht überschritten wird
- Am Ende des Wiederholungsjahrs wird erneut über die Zulassung entschieden. Leistungsbewertungen aus dem ersten Durchgang des 2. Jahres der Qualifikationsphase werden unwirksam.

Schwerpunkt Abiturverfahren: Terminplan

- 21.03.24 Informationsveranstaltung zum Prüfungsverfahren mdl. Abitur
 - 22.03.24 Ende der Leistungsbewertung
 - 08.04.24 – 12.04.24 Prüfungsvorbereitung
 - 15.04.24 letzter Unterrichtstag (Ausgabe der Zulassungen)
 - 16.04.24 Erziehungswissenschaften / Geschichte LK
 - 17.04.24 Erziehungswissenschaften / Geschichte / Philosophie / Sozialwissenschaften / kath. Religion GK
 - 19.04.24 Biologie LK / Biologie / Chemie GK
 - 25.04.24 Deutsch LK / GK
 - 03.05.24 Englisch LK / GK
 - 07.05.24 Mathematik LK / GK
 - Ab dem 08.05.24 mündliche Prüfungen im 4. Abiturfach
 - 21.06.24 Abiturfeier
- Die Prüfungen beginnen jeweils um 9:00 Uhr!

Klausurzeiten im Abitur 2024

Fach	Leistungskurs	Grundkurs
Deutsch	315 Minuten inklusive Auswahlzeit	255 Minuten inklusive Auswahlzeit
Mathematik	300 Minuten inklusive Auswahlzeit	255 Minuten inklusive Auswahlzeit
Englisch	285 Minuten inklusive Auswahlzeit	255 Minuten inklusive Auswahlzeit
moderne Fremdsprachen	285 Minuten inklusive Auswahlzeit	255 Minuten inklusive Auswahlzeit
Biologie, Chemie	270 Minuten	225 Minuten
Geschichte, Erziehungswissenschaft, Sozialwissenschaften, Philosophie, kath. Religion	300 Minuten inklusive Auswahlzeit	240 Minuten inklusive Auswahlzeit

Vorabiturklausuren

- Die Vorabiturklausuren sind die Klausuren in der Q2.2
- Sie werden ausschließlich **in den ersten drei Abiturfächern** geschrieben.
- Sie werden unter Abiturbedingungen hinsichtlich folgender Punkte geschrieben
 - Aufgaben**formate** der Lehrpläne und der Beispielaufgaben
 - Aufgaben**auswahl**
 - **Inhalt:** nur **Unterrichtsinhalte der Q2.2** (ab Weihnachten)
 - **Dauer:** nach Vorgaben der Abiturbedingungen
- Die Beurteilung basiert auf einem kriteriengeleiteten Bewertungssystem.

Fächer der schriftlichen Prüfung: Prüfungsaufgaben und Auswahl

- Die Prüfungsaufgaben werden von den obersten Schulaufsichtsbehörden landeseinheitlich gestellt
- Soweit die Schule aus den zentral gestellten Aufgaben eine Auswahl treffen muss, geschieht dies durch die Fachlehrkräfte
- Die SuS erhalten in den Fächern alternative Aufgabenstellungen und eine Auswahlzeit von 30 Minuten.
- Ausnahme: Abiturfächer des 3. Aufgabenfeldes
- Die Auswahlzeit wird nicht durch Pausen unterbrochen.
- Sollte die Auswahlzeit keine 30 Minuten dauern, so kann der SuS die Zeit schon zur Bearbeitung der Aufgabe nutzen.
- Die nicht gewählten Aufgabenstellungen verbleiben beim S, weil es diesem freisteht, sich noch umzuorientieren.

Fächer der schriftlichen Prüfung: Inhalte

- Planungsgrundlagen für den gesamten Oberstufenunterricht eines Faches sind die Kernlehrpläne und schulinternen Lehrplänen
- Die Aufgabenstellung in der Abiturprüfung muss den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe entsprechen
- Abituraufgaben der vergangenen Jahre findet man auf der Webseite des Schulministeriums (schulministerium.nrw.de)

Fächer der schriftlichen Prüfung: Anforderungsbereiche

Anforderungen:

- Nachweis grundlegender Kenntnisse und Einsichten
 - Selbstständige Anwendung fachspezifischer Methoden
 - Offenheit für fächerübergreifende Perspektiven
- Die Anforderungen beinhalten den Nachweis gesicherten Wissens ebenso wie die selbstständige Anwendung, Verarbeitung und Übertragung von Kenntnissen sowie den Nachweis eines angemessenen Problembewusstseins
- Die bloße Wiedergabe gelernten Wissens reicht bei einer Abiturprüfung keinesfalls aus!

Fächer der schriftlichen Prüfung: Beurteilung

- Die Korrektur und Bewertung übernimmt die zuständige Fachlehrkraft
- Jede Arbeit wird von einer zweiten, von der oberen Schulaufsichtsbehörde beauftragten Fachlehrkraft korrigiert und bewertet
- Weichen die Korrekturen bis zu drei Notenpunkte voneinander ab, wird das arithmetische Mittel errechnet
- Weichen die Korrekturen um vier Notenpunkten und mehr ab, wird die Arbeit drittkorrigiert

Mündliche Abiturprüfungen: Vorbereitungs- und Prüfungszeit

- Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten
- Die SuS bereiten sich unter Aufsicht in einem vom Prüfungsraum getrennten Vorbereitungszimmer vor
- Die SuS dürfen sich Aufzeichnungen machen
- Die mdl. Prüfung wird von der Fachlehrkraft durchgeführt
- Im ersten Prüfungsteil (ca. 10 Minuten) soll der Prüfling selbstständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag lösen.
- Im zweiten Prüfungsteil (ca. 10 Minuten) sollen vor allem größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge in einem Prüfungsgespräch angesprochen werden.

Mündliche Abiturprüfungen: Aufgaben und Anforderungsbereiche

- Es gibt keine Auswahlmöglichkeit
- Die Aufgabe selbst soll neu und begrenzt sein
- Für eine angemessene Aufgabenstellung orientiert sich die Fachlehrkraft an den drei Anforderungsbereichen:
 - Wiedergabe von Kenntnissen
 - Problemlösen
 - Beurteilen

Mündliche Abiturprüfungen: Teilnehmende der Prüfung

- In der Regel nehmen der Prüfungsvorsitz, der Protokollant und die Fachlehrkraft (= Prüfer) an der Prüfung teil
- Berechtigt sind zudem
 - Nicht an der Prüfung beteiligte Lehrkräfte
 - Referendare der Schule
 - Vertreter des Schulträgers
 - Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde
 - Die / der Vorsitzende der Schulpflegschaft oder deren Vertretung (nur an der Prüfung, nicht an den Beratungen und Beschlussfassungen)
 - mit Zustimmung des Prüflings SuS der Q1 (s.o.)

Bedingungen für Block II: mündliche Abiturprüfungen im 1. – 3. Abiturfach: Reihenfolge

- Der ZAA legt in einer Konferenz aufgrund der Ergebnisse in den schriftlichen Prüfungsarbeiten im 1. – 3. Abiturfach und der mdl. Prüfung im 4. Fach fest, in welchen Fächern der schriftlichen Abiturprüfung der Prüfling mündlich geprüft wird.
- Mdl. Prüfungen sind anzusetzen, wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist.
- Es besteht auch die Möglichkeit einer freiwilligen mdl. Prüfung zur Notenverbesserung (auf Antrag).
- Wird ein Prüfling in mehreren Fächern geprüft, bestimmt dieser die Reihenfolge.
- Eine mdl. Prüfung wird nicht angesetzt, wenn ei Bestehen des Abiturs nicht mehr möglich ist.

Wiederholung der Abiturprüfung

- Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann einmal wiederholt werden.
- Dies gilt auch, wenn bereits eine Jahrgangsstufe der gymnasialen Oberstufe wiederholt wurde.
- Bei Nichtbestehen der Abiturprüfung, wird das 2. Jahr der Qualifikationsphase (Q2) wiederholt.
- Wird nach Wiederholung die Zulassung zur Abiturprüfung nicht erreicht oder die Abiturprüfung erneut nicht bestanden, muss die gymnasiale Oberstufe verlassen werden.

Kurzer Ausblick: Erkrankung

- Wer unmittelbar vor oder während der Prüfung erkrankt, kann die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen; bereits abgelegte Teile werden gewertet.
 - Ein ärztliches Attest muss unverzüglich vorgelegt werden.
 - Die Gründe für das Fehlen müssen unverzüglich schriftlich dem ZAA mitgeteilt werden.
- andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden oder wird wie eine ungenügende Leistung gewertet

Kurzer Ausblick: Täuschungshandlungen

Bei einem Täuschungsversuch

- Kann dem Prüfling aufgegeben werden, die Prüfung zu wiederholen, falls der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist
- Können einzelnen Leistungen, auf die sich der Täuschungsnachweis bezieht, für ungenügend erklärt werden
- Kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt (§ 13 (6))
- für das Vorliegen einer Täuschungshandlung kommt es nicht darauf an, ob die Täuschung vollendet oder nur versucht worden ist
- Das Mitführen eines zu Täuschungszwecken generell geeigneten Hilfsmittels reicht aus

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**